



## Klauseln zur Geschäftsversicherung

### **Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht (Klausel 101/001/0)**

In Erweiterung zu § 13 AVB-Modul: Inhalt ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) entstehende Kosten für

- a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
- b) Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
- c) Luftfracht,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalls aufwenden muss.

### **Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 101/015/1)**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Nr. 4 der Vereinbarung "Preisdifferenz-Versicherung" wird insoweit abgeändert.

4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

### **Regressverzicht der Feuerversicherer (Klausel 501/044/0)**

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 EUR bis zu 600.000 EUR. Auf Regressforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

### **Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse (Klausel 999/014/1)**

1. Soweit dies vereinbart wurde, ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.

3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

### **Werbeartikel, Getränke- und Tabakwaren- und betriebsübliche Warenvorräte (Klausel 999/064/0)**

Im Rahmen der Einrichtungsposition gelten Werbeartikel, übliche Getränke- und Tabakwarenvorräte sowie betriebsübliche Warenvorräte mitversichert.

### **Arztaschen (Klausel 999/085/1)**

Während Fahrten und Gängen bei Krankenbesuchen gelten auch Arztaschen und deren Inhalt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme gegen Schäden infolge Verlustes oder Beschädigung durch

- Unfall des Transportmittels,
- Raub, räuberische Erpressung, Diebstahl,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und sonstige Elementarereignisse sowie Nässe,